



Gemeinderat Schlatt
Schützenhausstrasse 1
8418 Schlatt ZH

Telefon 052 363 14 88
Fax 052 363 16 01
Email gemeinde@schlatt-zh.ch

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§315 und 316 PBG)

§ 315 Abs. 1 PBG: Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

§ 316 Abs. 1 PBG: Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Baugesuchs Nr.: _____

Gesuchsteller/in: _____

(Name oder Firma) _____

Bauvorhaben: _____

(Bezeichnung, Strasse) _____

Zustellung des Baurechtsentscheids an:

Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids muss schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden (per Mail oder Fax übermittelte Zustellungsbegehren sind ungültig).

Dem/der Gesuchsteller/in wird eine Kopie des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids zugestellt (gemäss § 315 Abs. 2 PBG).

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift Antragsteller/in

Durch Gemeinde auszufüllen:

Begehren eingegangen am:

brieflich (Couvert aufbewahren)

persönliche Abgabe bei der Verwaltung

Stempel und Unterschrift
